

11.03.91

U - Fz - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden
Halogenkohlenwasserstoffen
(FCKW-Halon-Verbots-Verordnung)

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. § 1 Abs. 1 und 2

Zusammen-
hang mit
Ziff. 2,
Ziff. 5,
Ziff. 6
und
Ziff. 29

a) In § 1 Abs. 1 ist die Nummer 12 zu streichen.

b) In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für die folgenden teilhalogenierten Stoffe gilt die
Verordnung in den näher bezeichneten Fällen:

Bei
Ablehnung
entfällt
Ziff. 29

1. Chlordifluormethan (R 22),

2. 1,1,1 - Trichlorethan (Methylchloroform)."

Als Folge

- sind in § 5 Abs. 3 die Worte

"und 12"

durch die Worte

"und § 1 Abs. 2 Nr.2"

- sind in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Worte

"den Stoff nach"

durch die Worte

"die Stoffe nach"

- sind in § 11 Abs. 2 Nr. 3 die Worte

"der in § 1 Abs. 2 genannte Stoff verwendet wird"

durch die Worte

"die in § 1 Abs. 2 genannten Stoffe verwendet werden"

- sind in § 11 Abs. 3 die Worte

"den in § 1 Abs. 2 genannten Stoff und für Zubereitungen,
die diesen"

durch die Worte

"die in § 1 Abs. 2 genannten Stoffe und für Zubereitungen, die
diese"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufnahme des Stoffes 1,1,1 - Trichlorethan in die Liste der verbotenen Stoffe nach Absatz 1 ist nicht gerechtfertigt, da er ein gegenüber den anderen hier behandelten Stoffen deutlich niedrigeres Ozonzerstörungspotential, nämlich 0,13, und eine geringe atmosphärische Lebenszeit (6,6 Jahre) besitzt. Vom Ozonschädigungspotential ähnelt 1,1,1 - Trichlorethan dem in § 1 Abs. 2 aufgeführten R 22 und nicht den in Absatz 1 aufgelisteten Stoffen. Wie R 22 ist auch 1,1,1 - Trichlorethan ein teilhalogener Stoff und wie R 22 wird 1,1,1 - Trichlorethan zu einem erheblichen Teil bereits in der Troposphäre abgebaut. Eine Auflistung zusammen mit den in Absatz 1 genannten Stoffen wird dem nicht gerecht. 1,1,1 - Trichlorethan ist deshalb in § 1 Abs. 2 aufzunehmen.

Die Gleichsetzung von 1,1,1 - Trichlorethan mit den sogenannten "harten FCKW" würde für den deutschen Produzenten ab 01.01.1992 faktisch zu einem Produktionsverbot führen. Hierdurch würde allerdings keine Verbesserung der Ozonsituation eintreten, da die übrigen europäischen Hersteller, die den Sitz ihrer Produktionsstätten nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, den Produktionsausfall kompensieren können. Es wird lediglich eine Ungleichbehandlung für den deutschen Produzenten und damit eine Wettbewerbsverzerrung erreicht.

U 2. Zu § 1 Abs. 2

Zusammen-
hang mit
Ziff. 1,
Ziff. 5,
Ziff. 6
und
Ziff. 29

In § 1 ist Absatz wie folgt zu fassen:

"Für die folgenden teilhalogenierten Stoffe gilt die Verordnung in den näher bezeichneten Fällen:

1. Chlordifluormethan (R 22),
2. Dichlortrifluorethan (R 123),
3. Chlortetrafluorethan (R 124),
4. Dichlorfluorethan (R 141 b) und
5. Chloridifluorethan (R 142 b)."

Als Folge

- sind in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Worte
"den Stoff nach"
durch die Worte
"die Stoffe nach"
 - sind in § 11 Abs. 2 Nr. 3 die Worte
"der in § 1 Abs. 2 genannte Stoff verwendet wird"
durch die Worte
"die in § 1 Abs. 2 genannten Stoffe verwendet werden"
 - sind in § 11 Abs. 3 die Worte
"den in § 1 Abs. 2 genannten Stoff und für Zubereitungen,
die diesen"
durch die Worte
"die in § 1 Abs. 2 genannten Stoffe und für Zubereitungen,
die diese"
- zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Begründung der Verordnung für den teilhalogenierten Stoff R 22 genannten Gründe treffen auch für die hier aufgelisteten zusätzlichen Stoffe zu.

Die Daten über das ozonschichtschädigende Potential (ODP-Werte) und das Treibhauspotential (HGWP-Werte) sowie die Lebensdauer der Stoffe sind dem AFEAS-Report September 1989 zu entnehmen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

In die Verordnung sollen die teilhalogenierten Stoffe Dichlortrifluorethan (R 123), Chlortetrafluorethan (R 124), Dichlorfluorethan (R 141 b) und Chlordifluorethan (R 142 b) neu aufgenommen werden. Die Stoffe wurden bislang wegen ihres erheblich geringeren ozonschädigenden Potentials als Substitutionsstoffe für die vollhalogenisierten Halogenkohlenwasserstoffe von der Industrie angesehen. Obwohl die Prüfung auf Umweltverträglichkeit noch nicht abgeschlossen ist und sie damit noch nicht verfügbar sind, sollen die Verbotsregelungen der Verordnung auch für diese Stoffe ab dem Jahr 2000 gelten. Diese Regelung wird dazu führen, daß die Ersatzstoffe nicht zum Einsatz kommen und die Produktion der hiervon abhängigen Erzeugnisse nach Ablauf der knappen Fristen des § 11 von Deutschland ins Ausland verlagert wird, wo eine Produktion mittels vollhalogenisierter Halogenkohlenwasserstoffe nach wie vor zulässig ist.

U

3. Zu § 1 a (neu)

Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

"§ 1 a Herstellung

Es ist verboten, die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Stoffe herzustellen und in den Verkehr zu bringen."

Als Folge

- sind in § 2
 - in Absatz 2 die Worte "Das Verbot nach Absatz 1 gilt" durch die Worte "Die Verbote nach Absatz 1 und § 1a gelten",
 - in Absatz 3 die Worte "von dem Verbot nach Absatz 1" durch die Worte "von den Verboten nach Absatz 1 und § 1a" zu ersetzen;
- ist in § 9 Abs. 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:
"01. entgegen § 1 a dort genannte Stoffe herstellt oder";
- ist in § 11 Abs. 2 Nr. 2 nach den Worten
"am 1. Januar 1992"
die Angabe "§ 1a;" einzufügen.

Begründung:

Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten ozonschädigenden Stoffe stehen bereits Ersatzstoffe zur Verfügung oder befinden sich in fortgeschrittener Entwicklung.

Durch die Folgeänderung in § 2 Abs. 2 und 3 wird die Herstellung von FCKW für Zwecke der Behandlung von Gesundheitsstörungen ermöglicht. Die Folgeänderung in § 11 ist erforderlich, da für die in § 1 a genannten Stoffe bereits Ersatzstoffe zur Verfügung stehen oder sich in fortgeschrittener Entwicklung befinden.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung stellt eine überzogene und sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung der Herstellungs- und Verkehrsverbote dar. Sie läuft auf ein generelles Verbot von Stoffen hinaus, für die Ersatzstoffe noch nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Im einzelnen hätte dieses Verbot schwerwiegende wirtschaftliche Folgen. Die deutsche Kühlmöbelproduktion müßte eingestellt werden, da der Ersatzstoff H-FKW 134 a erst ab 1993 zur Verfügung steht und es auch keine Produktionsanlagen gibt, die mit Ersatzstoffen arbeiten könnten.

Klimaanlagen, die nicht auf H-FCKW oder Ammoniak als Kühlmittel ausweichen können, dürften nicht mehr produziert werden. Anlagen, die unter die 2. BImSchV fallen und für die auch dort Übergangsfristen normiert worden sind, müßten vorzeitig stillgelegt werden. Die nach § 5 Abs. 2 möglichen Ausnahmen, beispielsweise für Oberflächenbehandlungs- und chemische Reinigungsanlagen wären ausgeschlossen. Die bewußte Übereinstimmung mit der erst vor kurzem in Kraft getretenen 2. BImSchV würde aufgehoben.

Das vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfohlene Verbot des Inverkehrbringens stellt ein Handelshemmnis und damit für die EG-Kommission einen Anlaß dar, gegen die Bundesrepublik Deutschland im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens vorzugehen.

Wi 4. § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9

In § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3^{*)} sind jeweils die Worte
"Das Umweltbundesamt"
durch die Worte
"Die zuständige Landesbehörde"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Vollzug von Bundesgesetzen ist grundsätzlich eine eigene Angelegenheit der Länder (Artikel 83 GG). Für ein Abweichen von dieser Regelvollzugszuständigkeit der Länder durch ein Zurückgreifen auf die Sonderbestimmung des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG bestehen keine hinreichenden Gründe.

Bei der Entscheidung über beantragte Ausnahmen sind die konkreten Umstände des Einzelfalles von wesentlicher Bedeutung. Diese Voraussetzung kann die jeweilige Behörde vor Ort besser überprüfen als eine einzelne Zentralstelle. Die größere Entscheidungsnähe des Landesvollzuges überwiegt die Vorteile einer bundesweit einheitlichen Ausnahmegenehmigungspraxis. Außerdem liegen bei den Landesbehörden bereits die allgemeinen Vollzugserfahrungen vor, die sich das Umweltbundesamt erst erwerben müßte.

^{*)} Bei Annahme von Ziffer 8 entfällt die Änderung
in § 5 Abs. 3

Wi 5. § 3 Abs. 1

Zusammen-
hang mit
Ziff. 1,
Ziff. 2,
Ziff. 6
und
Ziff. 29

In § 3 Abs. 1 sind die Worte
"und 2"
zu streichen.

Begründung:

Die Änderung soll ermöglichen, daß der in § 1 Abs. 2 genannte teilhalogenierte Stoff Chlordifluormethan (R 22) weiterhin als Kältemittel eingesetzt werden kann.

R 22 ist ein in der Kältetechnik seit Jahrzehnten erprobtes und in vielen Bereichen (Gewerbekälte, Klimatechnik, Kühlschiffe und Wärmepumpen) eingesetztes Kältemittel. Es kann auch Substitut für gewisse Anwendungsbereiche des R 12 sein.

R 22 besitzt ein geringes ozonschädigendes Potential, das nur ein Zwanzigstel des ozonschädigenden Potentials von R 12 beträgt. R 22 könnte seinerseits durch das nicht chlorierte R 125 ersetzt werden, aber nur bei deutlich höherem Energieverbrauch und Treibhauspotential dieses möglichen Substituts, weshalb R 22 international nicht als Teil des Ozon- und Klimaproblems gesehen wird, sondern als Teil der Lösung. Daher sind weder im Montrealer Übereinkommen, noch im Vorschlag für eine Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, Restriktionen hinsichtlich des Einsatzes von R 22 vorgesehen.

Ein Verbot des Einsatzes von R 22 führte im bisherigen Einsatzbereich wegen der ungünstigeren Eigenschaften möglicher Substitute zu ökologisch schlechteren Ergebnissen, es verhinderte zudem die in manchen Einsatzbereichen sofort mögliche Substitution gefährlicherer Fluorchlorkohlenwasserstoffe wie R 12.

Ein Verbot von R 22 "gegen den Rest der Welt", insbesondere auch gegen die Europäischen Gemeinschaften, kann sich für die Bundesrepublik Deutschland handels- und industriepolitisch nur negativ auswirken.

Sollte das Verbot die von der Bundesregierung erwartete Signalwirkung haben, wäre dies eher kontraproduktiv: Bislang dem Montrealer Abkommen nicht beigetretene Entwicklungsländer mit einem hohen Produktionspotential an Fluorchlorkohlenwasserstoffen dürften bei einem nur kurzzeitig möglichen Einsatz von R 22 nicht bereit sein, die Produktion dieses Stoffes aufzunehmen, der als einziger als sofort verfügbares Substitut für umweltgefährlichere Stoffe zur Verfügung steht.

Wi 6. § 4 Abs. 1

Zusammen-
hang mit
Ziff. 1,
Ziff. 2,
Ziff. 5,
Ziff. 27
und
Ziff. 29

In § 4 Abs. 1 sind die Nummern 2 und 4 zu streichen.

Als Folge

- ist in § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen;

- ist in § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Wort "oder" zu streichen;

- ist in § 4 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Es ist verboten, die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe zur Herstellung von

1. Dämmstoffen, in denen die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe bestimmungsgemäß eingeschlossen sind oder

2. sonstigen Schaumstoffen

zu verwenden.";

- ist § 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Es ist verboten, Schaumstoffe nach Absatz 1, die Stoffe nach § 1 Abs. 1 und 2, und Schaumstoffe nach Absatz 1 a, die Stoffe nach § 1 Abs. 1 mit einem Massen- gehalt von insgesamt mehr als 1 vom Hundert freisetzen können oder enthalten, sowie Erzeugnisse, die aus derartigen Schaumstoffen bestehen, in den Verkehr zu bringen.";

- sind in § 7 Abs. 1 Satz 1 die Worte
", Dämmstoffe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2"
zu streichen;

- ist in § 7 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen,

- 11 -

- ist in § 11 Abs. 2 Nr. 2 jeweils das Zitat
"§ 4 Abs. 1 Nr. 4"
durch das Zitat
"§ 4 Abs. 1 a Nr. 2"
zu ersetzen;
- ist in § 11 Abs. 2 Nr. 5 jeweils das Zitat
"§ 4 Abs. 1 Nr. 2"
durch das Zitat
"§ 4 Abs. 1 a Nr. 1"
zu ersetzen;
- ist in § 11 Abs. 3 jeweils das Zitat
"§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4"
durch das Zitat
"§ 4 Abs. 1 a"
zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Streichung der Nummern 2 und 4 soll erreicht werden, daß sich das Verbot der Anwendung von R 22 nicht auf die in diesen Nummern genannten Dämmstoffe und sonstigen Schaumstoffe erstreckt. R 22 ist wegen seiner günstigen Isolationseigenschaften für die Herstellung von Schaumstoffen mit hoher Wärmedämmung und Langzeitkonstanz unverzichtbar. R 22 kann zudem auch im Schaumstoffbereich umweltgefährlichere Stoffe ersetzen.

U 7. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind nach dem Wort
"bestehen"
die Worte
"oder diese enthalten"
einzufügen.

Begründung:

Erzeugnisse, die aus Schaumstoffen, die die in
§ 1 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe freisetzen
können oder enthalten, bestehen, dürfen auch
dann nicht in den Verkehr gebracht werden,
wenn sie diese enthalten.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Nach der Verordnung sollen durch § 4 Abs. 2 nur
Erzeugnisse verboten werden, wenn sie insgesamt
aus Schaumstoffen der in diesem Absatz genann-
ten Art bestehen. Damit wurden bewußt Erzeug-
nisse von dem Verbot ausgenommen, die nur z. T.
aus diesen Schaumstoffen bestehen.

Eine Ausdehnung des Verbots auf Erzeugnisse mit
derartigen Schaumstoffbestandteilen würde zu
unverhältnismäßigen Ergebnissen führen. So
dürften z. B. gebrauchte Erzeugnisse nicht mehr
veräußert werden, auch wenn sie nur in geringem
Umfang Schaumstoffe im Sinne des § 4 Abs. 2
enthalten.

U 8. Zu § 5 Abs. 3

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 9

In § 5 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Hinsichtlich des Stoffes Tetrachlormethan (§ 10 Abs. 1 Nr. 11) besteht im Anhang III der Gefahrstoffverordnung ein Verwendungsverbot, es sei denn, Ersatzstoffe stehen nicht zur Verfügung.

Weitergehende Ausnahmemöglichkeiten für den Bereich der Herstellung, des Inverkehrbringens und den verbleibenden Teil des Verbrauchs sollten nicht eröffnet werden. Dies auch insbesondere deshalb nicht, da Tetrachlormethan fast ausschließlich zur Produktion von FCKW R 11 und R 12 verwendet wird.

Das gilt auch für 1.1.1 - Trichlorethan (§ 1 Nr. 12). Weitergehende Einsatzbereiche als in Anlagen nach der 2. BImSchV oder 4. BImSchV sollten nicht eröffnet werden.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

§ 5 Abs. 3 ist notwendig, um einige wenige befristete Ausnahmen zuzulassen, wenn der Einsatz dieser Stoffe zwingend notwendig ist. Solche Fälle gibt es, wenn auch in geringem Umfang. So kommen z. B. Ausnahmegewilligungen für den Gebrauch von 1,1,1-Trichlorethan in Klebstoffen für Förderbänder im Bergbau oder von 1,1,1-Trichlorethan zur Reinigung von unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen in Frage.

G 9. Zu § 5 Abs. 3

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer 4
und/oder
Ziffer 8

In § 5 Abs. 3 sind die Worte "Das Umweltbundesamt"
durch die Worte "Die zuständige Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Die Landesbehörden überwachen bereits jetzt
das Verwendungsverbot für Tetrachlormethan
in Anhang III Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung.
Sie sollten wegen ihrer Kenntnis der Betriebs-
verhältnisse im Einzelfall und ihrer Ortsnähe
auch für die Erteilung der Ausnahmen nach § 5
Abs. 3 zuständig sein.

G 10. Zu § 6 Abs. 2

R

In § 6 Abs. 2 ist das Wort "Einvernehmen" durch das
Wort "Benehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist zur Vermeidung einer
unzulässigen Mischverwaltung notwendig.
Zuständig für die Zulassung von Feuer-
löschgeräten und -mitteln ist der Innen-
minister von Nordrhein-Westfalen, und
zwar auch für die anderen (alten)
Länder.

U 11. Zu § 7 Abs. 1 und 2

In § 7 Abs. 1 und 2 ist jeweils nach dem Wort
"Aufkleber"
das Wort
"dauerhaft,"
einzufügen.

Begründung:

Die Kennzeichnung ist im Hinblick auf erforderliche Kontrollen dauerhaft anzubringen.

U 12. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 am Ende sind nach den Worten
"Verwendung von Löschmitteln"
die Worte
", unter Ausschluß von Übungszwecken"
einzufügen.

Begründung:

Zur Vermeidung unnötiger Halonemissionen ist es erforderlich, die Verwendung von halonhaltigen Löschmitteln zu Übungszwecken auszuschließen.

U 13. Zu § 8 Abs. 1

Bei Ab-
lehnung
entfällt
Ziff. 18

In § 8 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Über die Einsatzmengen beim Betrieb und bei Instandhaltungs-
arbeiten sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen
Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Als Folge

ist in § 9 Abs. 3 nach der Verweisung

"§ 8 Abs. 1"

die Verweisung

"Satz 1"

einzufügen.

Begründung:

Eine Aufzeichnungspflicht des Verwenders von
Kälte- oder Löschmitteln über die Einsatzmen-
gen von FCKW und Halonen beim Betrieb oder
bei Instandhaltungsarbeiten bewirkt, daß der
Verbleib von FCKW und Halonen nachvollzogen
werden kann mit dem Ziel, daß u.a. Undichtig-
keiten der Erzeugnisse offensichtlich werden.

Darüber hinaus erleichtert die Aufzeichnungs-
pflicht die Überwachungstätigkeit der Behörden.
Da ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 gem. § 9 Abs. 3
eine Ordnungswidrigkeit darstellt, erleichtert
die Aufzeichnungspflicht auch die entsprechende
Beweisführung.

U 14. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Hersteller und Vertreiber der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe enthalten, sind verpflichtet, diese Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihnen bestimmten Dritten sicherzustellen."

Begründung:

§ 14 Abs. 1 und 2 des Abfallgesetzes und die §§ 4, 5, 6 Abs. 2 des Entwurfs der Verpackungsverordnung benennen bei der Rücknahmeverpflichtung ausdrücklich den Hersteller neben dem Vertreiber.

Im Kontext mit diesen Regelungen gilt es, die Rücknahmeverpflichtung auch bei den FCKW/Halonen, sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe enthalten, abzusichern.

Durch die Erweiterung wird darüber hinaus sichergestellt, daß die zu regelnden Stoffe im Rahmen einer möglichen Wiederverwendung Dritten zugeführt werden kann.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Das Einbeziehen von Erzeugnissen in die Rücknahmepflicht ist eine überzogene und unpraktikable Anforderung. Es stellt für den Vertreiber und für den Hersteller der Stoffe eine unzumutbare Belastung dar. Durch sie würde beispielsweise der Erzeuger von Schaumstoffen, die FCKW enthalten, gezwungen, diese Erzeugnisse zurückzunehmen, weil sie beim Verschrotten eines Autos anfallen.

U 15. Zu § 8 Abs. 3 (neu) und 4 (neu)

An § 8 sind folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

"(3) Instandhaltungsarbeiten und die Außerbetriebnahme von Erzeugnissen, die Kältemittel nach § 3 oder Löschmittel nach § 6 enthalten, sowie die Rücknahme der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe und Zubereitungen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die über die hierfür erforderliche Sachkunde und technische Ausstattung verfügen.

(4) Über Art und Menge der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten, zurückgenommenen Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib sind vom Hersteller oder Vertreiber Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Als Folge

ist in den Eingangsworten nach der Verweisung
"§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b"
die Verweisung
", Nr. 2 Buchstabe d, Abs. 5"
einzufügen.

Begründung:

Zur Sicherstellung der angestrebten vollständigen Rückgewinnung anfallender Kältemittel und Löschmittel sind an die damit befaßten Personen Mindestanforderungen hinsichtlich der Sachkunde und der technischen Ausstattung zu stellen.

Gleichzeitig soll die Einführung einer Aufzeichnungspflicht den zuständigen Überwachungsbehörden die Kontrolle des Aufkommens und des Verbleibs dieser Stoffe ermöglichen.

Die neu eingeführten Pflichten machen eine Erweiterung der Rechtsgrundlage erforderlich.

R 16. Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Druckgaspackungen herstellt oder in den Verkehr bringt,
2. § 3 Abs. 1 Kältemittel in den Verkehr bringt oder verwendet,
3. § 3 Abs. 2 Erzeugnisse, die in § 3 Abs. 1 genannte Kältemittel enthalten, herstellt oder in den Verkehr bringt,
4. § 4 Abs. 1 dort genannte Stoffe zur Herstellung von Schaumstoffen verwendet,
5. § 4 Abs. 2 Schaumstoffe oder Erzeugnisse aus Schaumstoffen in den Verkehr bringt,
6. § 5 Abs. 1 Reinigungs- oder Lösungsmittel herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet oder
7. § 6 Abs. 1 Löschmittel herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet."

Begründung:

Verbotsnormen und Straftatbestand sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Da nicht alle in § 9 Abs. 1 zu bewehrenden Verbotsnormen das Herstellen, das Inverkehrbringen und das Verwenden der fraglichen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse untersagen, muß auch die bewehrende Strafvorschrift entsprechend differenzieren.

Im übrigen redaktionelle Verbesserung.

R 17. Zu § 9 Abs. 3

In § 9 Abs. 3 ist nach den Worten "bei Instandhaltungsarbeiten"
das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

U 18. Zu § 9 Abs. 3

Entfällt
bei Ab-
lehnung
von Ziff. 13

In § 9 Abs. 3 ist am Ende nach den Worten
"entweichen läßt"
folgender Satzteil anzufügen:
"oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Aufzeichnungs-
pflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 verstößt".

Begründung:

Zur Durchsetzung der Aufzeichnungspflicht ist es
erforderlich, entsprechende Verstöße zur
Ordnungswidrigkeit zu erheben.

R 19. Zu § 9 Abs. 4

In § 9 Abs. 4 sind
die Worte "nach Gebrauch nicht zurücknimmt oder die Rücknahme
durch einen Dritten nicht sicherstellt" durch die Worte
"weder nach Gebrauch zurücknimmt noch die Rücknahme durch einen
Dritten sicherstellt"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß der Bußgeldtat-
bestand nur erfüllt ist, wenn der
Vertreiber den Stoff oder die Zu-
bereitung weder zurücknimmt noch
die Rücknahme durch einen Dritten
sicherstellt.

U 20. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 sind in Absatz 1 nach den Worten
"Erzeugnisse nach § 2"
die Worte
"dieser Verordnung"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

U 21. Zu § 10 Abs. 2

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 22

In § 10 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Eine zusätzliche Übergangsfrist über den 1. Januar 1995 hinaus ist nicht erforderlich, da es im allgemeinen günstiger ist, Kleingeräte bei einem Defekt des Kühlaggregats komplett zu erneuern.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Übergangsvorschrift soll insbesondere den Betrieb von gewerblichen und industriellen Kälteanlagen, der nur mit den in der Verordnung genannten FCKW möglich ist, sicherstellen. Es handelt sich hierbei um ca. 1 bis 2 Millionen Anlagen, deren Stilllegung zum 01.01.1992 sachlich und wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Hinzu kommt, daß ein Ersatz auch mittelfristig aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, so daß gravierende Engpässe zu befürchten sind.

Wi 22. § 10 Abs. 2

Entfällt bei Annahme von Ziff. 21 In § 10 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
"Derartige Kältemittel sind vom Umweltbundesamt bekanntzugeben."

Begründung:

Das Umweltbundesamt bestimmt die Kältemittel mit geringem Ozonabbaupotential und gibt sie bekannt, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen. Dadurch werden die Hersteller von Kältemitteln entlastet, da sie nicht mehr nachweisen müssen, daß bestimmte Erzeugnisse noch FCKW-haltige Kältemittel erforderlich machen.

U 23. Zu § 10 Abs. 3

In § 10 sind in Absatz 3 die Worte
"dürfen weiterhin in den Verkehr gebracht werden"
durch die Worte
"dürfen außer von dem Hersteller weiterhin in den
Verkehr gebracht werden"
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung begrenzt einerseits das Inverkehrbringen der in § 10 Abs. 3 genannten Produkte und berücksichtigt andererseits das Problem der Veräußerung gebrauchter Kühl- und Polstermöbel (siehe auch Begründung zu der Verordnung, Seite 25 der Vorlage).

U 24. Zu § 10 Abs. 5

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 25

In § 10 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Löschmittel nach § 6, die in Geräten und Anlagen der Brandbekämpfung enthalten sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1993 verwendet werden, wenn sie vor dem Inkrafttreten des § 6 hergestellt worden sind.".

Begründung:

Erforderliche Änderung zur Reduzierung der FCKW/Halon-Emissionen. Ein denkbares sofortiges Verbot der Verwendung bereits vor dem Inkrafttreten des § 6 hergestellter Geräte und Anlagen führt zu einem immensen Nachfrageschub nach Löschmitteln, die mit neuen Verfahren hergestellt werden müssen, und zu einem Entsorgungsengpaß. Im übrigen sind mögliche Emissionen der noch befristet installierten Geräte und Anlagen zu vernachlässigen.

Wi 25. § 10 Abs. 5

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 24

In § 10 Abs. 5 sind die Nummern 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"unter Verwendung der in § 1 Abs. 1 Nr. 3, 9 und 10 genannten Stoffe bis zur Außerbetriebnahme dieser Geräte und Anlagen".

Begründung:

Nur 10 % der abgefüllten Halone 1211 und 1301 werden aufgrund von Brandbekämpfungsmaßnahmen emittiert. Darüber hinaus kann unverbrauchtes Halon unproblematisch einer Wiederaufbereitung und -verwertung zugeführt werden.

Die Halone 1211, 1301 und 2402 sollten untereinander gleichgestellt werden.

U 26. Zu § 11 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5

In § 11

- ist in Nummer 2 der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"am 1. Januar 1992 § 3, vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4, für Erzeugnisse, die diese Kältemittel ab einer Menge von 5 kg in geschlossenen Kreisläufen enthalten, sowie für das Inverkehrbringen und Verwenden von Kältemitteln in solchen Erzeugnissen;"

- ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. am 1. Januar 1994 § 3 für mobile Kälteanlagen, die diese Kältemittel ab einer Menge von 5 kg in geschlossenen Kreisläufen enthalten, sowie das Inverkehrbringen und Verwenden von Kältemitteln in solchen Erzeugnissen;"

- ist in Nummer 5 der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"am 1. Januar 1995 § 3 für Erzeugnisse, die diese Kältemittel zu weniger als 5 kg in geschlossenen Kreisläufen enthalten, sowie für das Inverkehrbringen und Verwenden von Kältemitteln in solchen Erzeugnissen;"

Begründung :

Eine Klarstellung des Gewollten.

Eine Differenzierung der Kältemittel nach Gewicht ist nicht möglich. Die in der Vorlage gewählten Formulierungen sind daher nicht geeignet, zweifelsfrei zu regeln, ab wann die Verwendung welcher Kältemittel verboten ist.

...

Durch den Zusatz "in geschlossenen Kreisläufen" treten die Regelungen für Kälteklammern mit offenen Systemen bereits nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, d.h., ohne Übergangsfristen in Kraft. Für Kälteklammern mit geschlossenen Systemen wird der Einsatz von vollhalogenierten FCKW aufgrund geringerer Umwelteinwirkungen erst zum 1. Januar 1995 verboten. Diese Befristung ist erforderlich, weil für den Betrieb der Kälteklammern im geschlossenen System auch das Gemisch R 502 eingesetzt wird.

U 27. Zu § 11 Abs. 2 Nr. 2

In § 11 Abs. 2 ist in Nummer 2 nach den Worten
"von 5 kg enthalten;"
folgender Satzteil ^{*)} einzufügen:

"§ 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie Absatz 2 für Schaumstoffe nach
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Erzeugnisse, die aus derartigen
Schaumstoffen bestehen oder sie enthalten;".

Als Folge

ist in Nummer 5 der Satzteil nach dem Semikolon zu
streichen.

Begründung:

Entsprechend der Begründung zu der Vorlage
der Bundesregierung stehen für die o. g.
Produkte Ersatztreibmittel mit vergleich-
baren Eigenschaften kurz vor der Verfügbar-
keit auch auf dem deutschen Markt. Außer-
dem können Wärmedämmungen auch mit anderen
Materialien ausgeführt werden.
Aus diesem Grund ist der Termin für das
Inkrafttreten dieser Verordnung auf den
1.01.1992 vorzuziehen.

Dieser Empfehlung widerspricht

^{*)} Bei Annahme von Ziffer 6 sind die Verweisungen
redaktionell anzupassen.
Bei Ablehnung von Ziffer 7 entfallen die Worte
"oder sie enthalten".

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit der Empfehlung soll das Inkrafttreten der Verordnung für die Verwendung der Stoffe bei der Herstellung von Dämmstoffen mit dem Hinweis auf Ersatztreibmittel von 1995 auf 1992 spürbar vorgezogen werden.

Die Empfehlung läßt unberücksichtigt, daß die einschlägige Industrie durch das Verbot zu erheblichen Umstellungen gezwungen ist, für die angemessene Übergangsfristen erforderlich sind. § 10 (Übergangsvorschriften) enthält dazu keine Regelung.

Bei der Festlegung einer angemessenen Übergangsfrist darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 nur für die inländische Produktion gilt. Der Import wird dadurch nicht ausgeschlossen. Für die vorrangig betroffene deutsche Kühlmöbelindustrie werden die neuen Regelungen daher eine erkennbare Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit mit sich bringen.

U 28. Zu § 11 Abs. 2 Nr. 2

In § 11 Abs. 2 ist in Nummer 2 der Satzteil
"des in § 1 Abs. 1 Nr. 8 genannten Stoffes"
durch die Worte
"der in § 1 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 genannten Stoffe"
zu ersetzen.

Als Folge

ist die Nummer 6 zu streichen.

Begründung:

Für die Herstellung von Löschmitteln stehen für
die in § 1 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 genannten
Stoffe bereits taugliche Ersatzmittel zur Ver-
fügung. Aus diesem Grund ist der Termin für
das Inkrafttreten dieser Verordnung auf den
1.01.1992 vorzuziehen.

Wi 29. § 11 Abs. 3

Entfällt bei
Ablehnung von
Ziffer 1

§ 11 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 30

"(3) Abweichend von Absatz 2 tritt für die in § 1 Abs. 2
genannten Stoffe und für Zubereitungen, die diese, jedoch
keinen in § 1 Abs. 1 genannten Stoff enthalten, die
Vorschrift des § 5 Abs. 1, bezogen auf die Herstellung von
Reinigungs- und Lösungsmitteln, am 1. Januar 2000 in
Kraft."

Begründung:

Wegen der großen Vielfalt der Anwendung von
1,1,1 - Trichlorethan und der Vielzahl der
davon betroffenen Betriebe sowie der daraus
resultierenden Anzahl von notwendigen Ausnahme-
genehmigungen nach § 5 Abs. 3 ist eine Gleich-
stellung mit R 22 auch zweckmäßig.

U 30. Zu § 11 Abs. 3

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 29

In § 11 sind in Absatz 3 nach der Angabe
"§ 3"
die Worte
"für die Verwendung in geschlossenen Kreisläufen"
einzufügen.

Begründung:

Kälteklammern mit geschlossenen Systemen,
bei denen nur R 22 eingesetzt wird, sind
analog der anderen Regelungen ab 1.1.2000
verboten.

B

31. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g

- U 32. Der Bundesrat begrüßt, daß mit der FCKW-Halon-Verbotsverordnung ein richtiger Schritt zum Schutz der Erdatmosphäre vor ozonschädigenden und klimaschädlichen Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen unternommen wird.

Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone sind hauptverantwortlich für den Abbau der Ozonschicht und tragen gleichzeitig als Treibhausgase zu anthropogen verursachten Erderwärmung bei. Zu dieser doppelten Schädigungswirkung kommt die zeitliche Verzögerung, mit der diese eintreten.

Es ist gesicherte Erkenntnis, daß Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone über eine lange Lebensdauer verfügen. Daher werden Reduzierungsmaßnahmen erst in vielen Jahrzehnten bemerkbar.

- U 33. Der Bundesrat erwartet daher von der Bundesregierung, bei allen weiteren Vertragsverhandlungen auf EG-Ebene über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, darauf hinzuwirken, daß Herstellungs- sowie Im- und Exportverbote ausgesprochen werden.

Vor dem Hintergrund des 3. Berichtes der Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" erfordern die konkreten Gefahren für die Erdatmosphäre ein sofortiges und weitreichendes Handeln. Vordringlich müssen Anreize für eine Substitution von FCKW und Halonen verstärkt und gleichzeitig muß verhindert werden, daß Produktionsinteressen für den Export gefördert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die zweite Konferenz der Vertragsstaaten zum Montrealer Protokoll im Juni 1990 in London zu sehen. Ohne Produktions- und Exportverbot ist eine wirksame Einbeziehung der Dritten Welt in eine Strategie zum Verzicht auf FCKW und Halone fraglich.

- U 34. Für einen wirksamen Schutz der Erdatmosphäre ist eine umfassende Einbeziehung der teilhalogenierten FCKW sowie der klimawirksamen FKW mit dem Ziel eines Produktions-, Im- und Exportverbots unbedingt erforderlich.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein verstärkter Einsatz teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe nur zeitlich eng begrenzt vertretbar ist, da diese Verbindungen zwar im Vergleich zu vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen ein geringeres, aber gleichwohl umweltschädliches Ozonabbau- und Treibhauspotential aufweisen. Gegen eine dauerhafte Zulassung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Ersatzstoffe spricht auch die Befürchtung, daß erreichbare Reduktionsziele durch entsprechende Produktions-erhöhung gefährdet werden könnten.

Der Bundesrat stimmt mit der Enquête-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestags überein, daß teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe befristet und begrenzt nur dann eingesetzt werden sollten, wenn und solange nachweislich weder eine Ersatztechnik oder ein Ersatzverfahren noch ein Ersatzstoff, der weniger ozon- und klimaschädlich sowie ökotoxikologisch weniger bedenklich ist, verfügbar ist (befristeter Erlaubnisvorbehalt).

- U 35. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, umgehend zu prüfen, für welche Anwendungsbe-

reiche der Einsatz teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Ersatzstoffe für vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe unbedingt erforderlich ist. Er bittet weiter, Maßnahmen zur Eindämmung des Verbrauchs und der Produktion vermeidbarer teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe (ggf. durch einen Reduktionsplan, befristeter Erlaubnisvorbehalt) zu ergreifen.

- U 36. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm über das Ergebnis der Prüfung und über die eingeleiteten Maßnahmen baldmöglichst zu berichten.
- G 37. Der Bundesrat hält es nicht für sinnvoll, eine Vielzahl von Einzelverordnungen mit Verboten und Beschränkungen für chemische Stoffe zu erlassen, da das ohnehin schwer überschaubare Gefahrstoffrecht dadurch noch mehr zersplittert wird. Insbesondere sollte vermieden werden, in mehreren Verordnungen Regelungen zu demselben Stoff zu treffen. So enthält beispielsweise auch die zeitgleich zu dieser Verordnung vorgesehene 1. Chloraliphatenverordnung (Drucksache 12/91) Regelungen zu Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) - siehe § 1 Absatz 1 Nummer 11 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung; § 1 Nummer 1 der 1. Chloraliphatenverordnung -. In der Begründung zu der 1. Chloraliphatenverordnung heißt es (siehe Teil I, Seite 8 der Drucksache):

"Die geplante FCKW-Halon-Verbots-Verordnung enthält ebenfalls Regelungen zu Tetrachlormethan, die allerdings erst ab einer Grenze von 1 % gelten. Auch werden durch Aufnahme dieses Stoffes in die 1. aCKW-V die Ausnahmeregelungen der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung im Verbraucherbereich nicht wirksam."

Derartig zersplitterte Regelungen dürften zu einer erheblichen Verunsicherung der Rechtsanwender, insbesondere der Verbraucher führen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei Erlaß weiterer Verbotsverordnungen für Gefahrstoffe (z.B. die in Vorbereitung befindliche 2. Chloraliphatenverordnung) diese mit allen dann bereits bestehenden Einzelregelungen zu einer Gesamtverordnung zusammenzufassen.